

**Spezialbeschreibung
von der Dorfschaft Asmushausen Amts Rotenburg**

Duplikat

(Originaltitel des Aktenstückes)

Lager-, Stück- und Steuerbuch der Dorfschaft **Asmushausen**
Amts Rotenburg verfertigt im Jahre 1784 (vermessen 1756 bis 1777)
vom Rektifikatore **Lappe**
und revidiert vom Revisore Hildebrand
coll (ationiert = verglichen) Schröder

§	Seite
1 Possessionsstand	7
2 Situation	
3 Bäche und Brunnen	8
4 Fischereigerechtigkeit	
5 Passage	
6 Herrschaftlich ganz freie, auch adelige zur Ritterschaft bloß steuerbare Güter	
7 Kirche und jus patronatus	9
8 Kirchen- und freie Kastengüter	
9 Hospitalia, legata und milde Stiftungen	
10 Pfarrhausgüter, Besoldung und Akzidentien (des Pfarrers)	10
11 Schulhausgüter, Besoldung und Akzidentien (des Schulmeisters)	
12 Mineralia	11
13 Gemeindsnutzung und -gebräuche	
14 Aktiva und Passivaschulden	
15 Brenn- und Bauholz	
16 Waldungen und Maste	12
17 Hude- und Weidegerechtigkeit	
18 Schäfereigerechtigkeit	
19 Braugerechtigkeit	
20 Erbauung, Wert und Miete derer Häuser	
21 Anzahl derer Häuser und der darinnen befindliche Menschen	13
22 Mühlen	
23 Wirtschaftskonsumtion und Branntweinsblasen	14
24 Situation und qualitas intrinseca des Feldes Casus fortuiti Qualitas moralis der Feldgüter Kultur	15
25 Grenze	21
26 Fruchtaussaat und -ernte, wie auch Wert und Miete der Länderei	23
27 Wiesenwachs, wie auch Wert und Miete derselben	24
28 Messung	
29 Ganzer (Inhalt) der Dorfschaft und ihrer Feldmark	
30 Zehnten	25
31 Fruchtgemäß	
32 Zinsen	

33 Dienste	26
34 Heerwagen	31
35 Zoll und Akzise	
36 Zivil- und Kriminaljurisdiktion, (Jagensgerechtigkeit)	
37 Leibeigenschaft	32
38 Steuerkapital derer Häuser	
39 Steuerkapital derer Güter	
40 Sorten Land, Wiesen und Garten	
41 Steuerkapital derer Hantierungen	
42 Noch besondere remarquable Umstände, so in vorigen §is nicht enthalten	33

Erklärung mehrfach vorkommender schwer verständlicher Wörter

à oder ad	zu
actus ministeriales	Amtshandlungen
Akzidentien	Gebühren für Amtshandlungen
Akzise	Gebrauchssteuer
Alienationsfall	Besitzveränderung
als (mundartlich)	immer
also	so
anno	im Jahre
dasig	dortig
dermalen	zur Zeit
Esch	größeres Flurstück
et	und
exerzieren	durchführen
exkl. (uisive)	außer
exponiert	ausgesetzt
frequent	häufig
Frucht, Früchte	Ackerfrüchte, Getreide
Fuß	Verteilungsmaßstab
gallicht	steinig
Gerechtigkeit	Recht
Geschoß	(Gemeinde)Steuer
gewässert	bewässert
Gut, Güter	Grundstück, Felder, Grundbesitz
Hege	oft = Zaun
Hofreide	Hofraum eines Bauernhofes
Hude	Weide
in loco	am Ort, anwesend
Interessen	Zinsen
item	ferner
(Kirchen-)Kasten	Kasse der Kirchengemeinde
kompetieren	gehören, zustehen
Konduktor	(Domänen)Pächter
Konfirmation	auch = Bestätigung
konjungieren	vereinigen
Kontribution	Landessteuer
kontribuabel	landessteuerpflichtig

Kopulation	Trauung
Kummer	Schutt, Sand und Kies
Leimen	Lehm
meliert	vermischt
prästieren	(Abgaben) leisten
privative	ausschließlich
ppter.	praeter propter, ungefähr
Rektifikation	Berichtigung des Steuerkatasters
Repartition	Verteilung
Sa.	Summa, Summe
singuli	Einzelne
Schmiege	Windung, Kurve
sotan	solcher
Strich	Stück, Streifen Land
Terminei	Gemarkung
Triesch	unbebautes Land
verhalten	versteuern
vor	oft = für
zeitiger	derzeitiger

Münzen und Maße

Geld	1 Reichstaler (Rt.) zu 32 Albus (Alb.) zu je 12 Heller (Hlr.) oder zu 24 gute Groschen (Ggr.) zu 16 Heller oder zu 30 Silbergroschen (Sgr.) zu 12 Heller 1 Kopfstück sind 4 Heller (Kpst.) 1 Steurgulden (Stfl.) zu 27 Albus dient nur der Steuer- berechnung
Flächen	1 Acker (a.) hat 150 Quadratruten (r.), ist etwa 1 Morgen groß (23,8 a), 1 Quadratrute rund 16 qm
Getreide	1 Malter oder Molter (Mltr.) oder Viertel (Vrtl.) hat 16 Metzen (Mtz.) Der Kasseler Malter entspricht etwa 120 kg Der Sontraer Malter entspricht 18 2/3 Kass. Malter etwa 140 kg Der Homberger Malter entspricht 20 Kass. Mltr. etwa 150 kg
Flüssigkeiten	(Bier und Branntwein) 1 Ohm (156 l) hat 80 Maß (1,95 l)
Holz	1 Klafter entspricht 3,46 cbm

Einführung

Der Text der Spezialbeschreibung von Asmushausen hat als Vorlage eine Kopie des nicht auffindbaren Originals (Staatsarch. Marburg, Kat. Asmushausen B 1). Der Text wurde etwa 1780 geschrieben. Die Abschrift ist stellenweise ungenau und fehlerhaft, offensichtliche Fehler wurden stillschweigend verbessert. Die Sprache ist das schreckliche Aktendeutsch des 18. Jahrhunderts mit schwer verständlichen Bandwurmsätzen, zahlreichen Wiederholungen und ungewohnten Formen (die Gräben statt die Gräben). Rechtschreibung und Zeichensetzung sind den heutigen Regeln angepaßt, auch bei Ortsnamen (Friemen statt Pfriemen, Kassel statt Caßell), lateinische und französische Ausdrücke blieben klein geschrieben. Ergänzungen fehlender Wörter und Erklärungen nur einmal vorkommender unverständlicher Ausdrücke stehen in Klammern.

Die Rotenburger Verwaltung wird auch als Rheinfelsische oder Eschweger Herrschaft bezeichnet, da die Festung Rheinfels und Eschweger zeitweise Residenzen der Rotenburger Quartfürsten gewesen waren. Herrschaftlich Kasselisch ist immer die oberste landesherrliche Verwaltung, ihr stand nach den Quartverträgen von 1627 Militärhoheit, Münzrecht sowie Aufsicht über Kirchen und Schulen zu.

Seltene Zahlenangaben wie etwa 5 Schock 22 11/48 Eier gehen auf Teilung von Abgaben zurück und waren meist in Geldbeträge umgewandelt worden. Die Äcker waren durch Erbteilungen sehr zerstückelt, die Gemarkung Asmushausen zählte etwa 3400 Einzelstücke, der Müller Caspar Claus jun. besaß 90 Acker Land in 178 Parzellen. Für die Erläuterungen wurde Hans Lerch: „Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts“ (Hersfeld 1926) benutzt, das Buch bezieht sich aber auf den späteren Kreis Hersfeld.

Possessionsstand (Besitzstand)

§ 1 Diese Dorfschaft kompetieret mit der Ober- und Untergerichtsbarkeit — *exceptis regalibus* (außer den landesherrl. Rechten), als welche dem regierenden Hause Kassel einzig und allein zustehen — dem Herrn Landgrafen von Hessen-Rheinfels zu Rotenburg (Landgraf Emanuel 1746 bis 1812).

Situation

§ 2 Es liegt dieser Ort in einem Tal und rundum mit hohen Bergen, woran dessen Feldmark belegen, eingeschlossen unter einem gar winterischen Himmelsstrich, und zwar 12 Stunden von der Haupt- und Residenzstadt Kassel, 3 Stunden von der Stadt Sontra, 5 Stunden von der Stadt Hersfeld und 6 Stunden von der Stadt Milsungen, von der Stadt und dem Amtsorte Rotenburg aber nur 1 1/2 Stunde entfernt.

Grenzet mit dessen Terminei gegen Morgen an die Dorfschaften Braun- und Gilfershausen, gegen Mittag an Bebra, gegen Abend an Schwarzenhasel und gegen Mitternacht an die Dorfschaft Rautenhausen, Amts Sontra, auch (an) herrschaftl. Rotenburgische Waldung.

Bäche und Brunnen

§ 3 Ein in hiesiger Terminei im Waldwiesengrund, der Holzbach genannt, entspringender geringer Bach konjungieret sich mit einem andern von Rautenhausen kommend mitten im Dorf, fließen sodann durch dasselbe und treiben die einen Büchsen schuß weit unterm Dorf gelegene Mühle, nachdem zuvorderst der nächst am Dorfe, unterm Stein genannt, aus einem Felsen entspringende starke Kirschteichsbrunnen sich damit vereiniget hat, von wannen hiernächst dieser Bach seinen Lauf im Wiesengrund hinunter auf Bebra nimmt.

Außerdem befinden sich dahier auf denen mehresten Hofreiden Zieh- und Schöpfbrunnen, daß also diese Dorfschaft mit dem nötigen Wasser hinreichend versehen ist.

Fischereigerechtigkeit

§ 4 Die oben erwähnten, in hiesigem Dorf in einem sich ergießenden Bäche hegen Forellen und wenige Krebse, und stehet die Fischereigerechtigkeit darinnen der fürstl. Rotenburgischen Herrschaft privative zu, als zu welchem Ende dann der hiesige Förster die Aufsicht darüber hat.

Passage (Durchfahrt)

§ 5 Durch dieses Dorf gehet keine Landstraße, sondern deren zwei neben demselben vorbei und zwar eine von Bebra rechts auf der Höhe zwischen hier und Braunhausen durch auf Cornberg und weiter auf Eschwege, und die andere von erst ersagtem Ort links zwischen hier und Schwarzenhasel auf der Höhe hin auf Burghof(en) und Waldkappel¹, welche von Fuhrleuten stark passieret werden und dieserwegen hiesige Gemeinde durch Fahren über die Felder sehr oft großen Schaden leidet. Dahingegen gehen zwei Nebenfahr- und -fußwege von Bebra und Rotenburg auf Cornberg, Sontra und Eschwege hier durch, welche ebenfalls zur Vermeidung derer Berge durch Fahren, Reiten und Gehen stark passieret werden, jedoch hat die Gemeinde davon gar keinen Nutzen, der dermalige hiesige Wirt aber, weiln dessen Wohnung zur Herbergierung sehr schlecht aptieret (geeignet) ist, derselbe auch übrigens zur wirtschaftl. Ökonomie und nötigen Aufwartung vor Reisende schlecht konditioniert (ausgestattet) ist, ebenfalls einen sehr geringfügigen Nutzen zu gewarten. Im Fall aber eine ordentliche Wirtschaft mit der gehörigen Akkommodität (Bequemlichkeit) vor Reisende dahier angelegt zu werden erlaubt würde, so dürfte ein dazu qualifizierter Mann davon seine vollkommene Nahrung finden, und die hiesigen Einwohner ebenfalls dadurch einigen Nutzen zu schöpfen haben.

Herrschaftl. ganz freie, auch adelig zur Ritterschaft bloß steuerbare Güter²

§ 6 An herrschaftlich ganz freien Gütern befinden sich hiesigen Orts gar keine, wie denn auch an adelig zur Ritterschaft bloß steuerbaren Gütern dahier keine anzutreffen.

Es haben daher die Einwohner Martin Hildebrandt und Caspar Claus jun. als von deren Vorfahren erkaufte adelig von Trottsche Güter bis dahin

steuer- und kontributionsfrei besessen 5 5/8 a. 7 r. Land, 6 a. 12 r. Wiesen, welche dieselbe vermöge derer bei denen Rektifikations-Akten befindliche Lehnbriefe bei jedem Alienationsfall dem von Trott zu Schwarzenhasel (Joh. Hartmann Ludwig v. Trott zu Schwarzenhasel) zu Lehn tragen, auch beim Verkauf oder Umschlag mit 10 Prozent verweinkaufen (Abgabe bei Besitzwechsel leisten), übrigens aber erwähnten von Trott einen ständig jährlich Zins à 6 Alb. und der hiesigen Gemeinde 12 Alb. zum Geschoß entrichten müssen, so aber nunmehr vermöge gnädigster Resolution (Beschluß) de dato (datiert) Kassel, 30. Aug. 1781 in halben Kontributionsanschlag gesetzt worden.

Kirche und Jus patronatus (Recht, Pfarrstellen zu besetzen)

§ 7 Eine Kirche befindet sich dahier, so aber sehr alt und nach der uralten Bauart ohne Turm aufgeführt, und ist hiesige Gemeinde ein Vikariat von der Pfarrei Schwarzenhasel, gestalten der dasige Pfarrer alle Sonn-, Fest- und Bettage dahier predigen und außerdem alle actus ministeriales in loco verrichten muß.

Das Jus patronatus über die Pfarrei Schwarzenhasel steht dem von Trott daselbst oder dem Stammesältesten Treffurter Linie⁴, die Konfirmation und alle übrigen jura episcopalia (bischofliche Rechte) aber gnädigster Landesherrschaft und höchst dero nachgesetztem (unterstellt) Konsistorio zu Kassel private zu.

Kirchen- und (steuer)freie Kastengüter

§ 8 An Kirchen- und freien Kastengütern befinden sich dahier die Kirche und der Kirchhof à 5/16 a. 7 5/8 r., wovon der Schulmeister das Obst und Gegräs benutzt, sodann 5 11/16 a. 1 7/8 r. Land, welche dermalen 5 hiesige Einwohnere gleichsam pachtsweise besitzen und davon im Winterfeld 2 Mtz. Korn und im Sommerfeld 2 Mtz. Hafer, im Brachfeld aber nichts entrichten⁴. Außerdem hat die Kirche von 75 Rt. ausstehenden Kapitalien die gewöhnlichen Interessen, von gewissen Gütern und Grundstücken aber an jährlich ständigen Zinsen 1 Rt.,- Alb., 9 1/2 Hlr. Geld zu erheben.

Hospitalia, Legata (Vermächtnisse) und milde Stiftungen

§ 9 Hospitalia sind hiesigen Ortes keine befindlich, an Legaten aber gestiftet worden:

1. von Cath. Weisenbornin

a) 180 Rt., wovon die jährlich Int(essen) zu Brot und Wecke vor die hiesige Hausarmen (arme Leute) verwendet wird.

b) 20 Rt., wovon ein zeitiger Pfarrer die Inter(essen) zu genießen hat.

c) 100 Rt., wovon ein jeder zeitiger Schulmeister die Interessen vor das Orgelspielen bekommt.

2. 20 Rt. Kapital von Johann George Schaefer, von davon fallenden Interessen 2 arme Kinder zur Schule gehalten werden müssen.

Pfarrhaus-Güter, Besoldung und Akzidentien (des Pfarrers)

§ 10 Kein Pfarrhaus befindet sich dahier, wohl aber an dergleichen freien Gütern 34 1/8 a. 35/8 r. Land und 3 1/2 a. 4 7/8 r. Wiesen, welche vermöge des bei denen Rektifikationsakten in copia befindlichen Kaufbriefes vom 20. Juni 1763 vom damaligen Superintendent (heute etwa Dekan) Vollmar zu Allendorf und Pfarrer Siemon zu Schwarzenhasel zu Verbesserung dasiger Pfarrei vor 100 Rt. Kaufgeld und einem ständigen jährlichen Zins vor einen jederzeitigen Pfarrer 4 Vrtl. Korn, 3 Vrtl. Hafer, 1 Vrtl. Weizen und eine Gans an die beiden Gebrüdere George und Nicolaus Apell dahier erblich verkauft worden.

Außerdem hat ein jedesmaliger Pfarr zu Schwarzenhasel aus hiesiger Gemeinde an Zinsgefällen von Gütern und gewissen Grundstücken jährlich zugewiesen: 12 Alb. Geld, 2 Vrtl. 4 23/24 Mtz. Korn, 2 Vrtl. 23/24 Mtz. Hafer Homb. Maß, 2 Gänse, 11 Hahnen und als Besoldung von jedem Mann, sowohl Hausgesessen als Belsitzer⁵ jährl. 3 Alb., von einer Witwe aber 1 1/2 Alb. sogenanntes Bettags- und von jeder Person, so zum heiligen Abendmahl gehet, 1 Alb. Neujahrgeld, aus dem Kirchenkasten aber 1 Rt. 20 Alb., sodann an gewöhnlichen Akzidentien

1. von einer Taufe eines ehelichen Kindes	8 Hlr.
2. von einer Taufe eines unehelichen Kindes	1 Sgr. ^{5a}
3. von Konfirmation eines Kindes	13 Hlr. und 30 Eier
4. von einer Eheproklamation (Abkündigung)	24 Hlr.
5. von einer Kopulation (Trauung)	1 Sgr. und 1 Schnupftuch
6. von einer Unterschreibung des Eheprotokolls	8 Hlr.
7. von einer Hochzeitspredigt	1 Sgr.
8. von einer Bußabnahme	1 Sgr.
9. von der Leiche eines Alten	1 1/2 Sgr.
10. von der Leiche eines Kindes	2/3 Sgr.
11. von einer Eideserklärung	8 Alb.
12. vor ein Attestat (Bescheinigung)	8 Alb.
13. vor ein Abendmahlszeugnis einer ledigen Person	2 Alb.

Schulhausgüter, Besoldung und Akzidentien (des Schulmeisters)

§ 11 Ein Schulhaus ist dahier befindlich und dabei an freien Gütern: 1 7/8 a. Wiesen, 8 1/4 r. Garten, so ein jedesmaliger Schulmeister neben der Gräserei und dem Obst aufm Kirchhof pro parte salarii (als Teil des Einkommens) benutzt, hat außerdem an jährlichen Zinsgefällen von sämtlichen Gütern hiesigen Orts zu erheben 1 Vrtl. 10 7/64 Mtz. Korn Homb. Maß und bekommt übrigens an Besoldung aus hiesiger Gemeinde

1. von jedem sowohl hausgesessenen Mann als Beisitzer 1 1/8 Mtz. Korn
 2. von 100 Rt. Kapital als ein vor die Schule von Catharina Weisenborn gestiftetes Legatum die davon jährlich fallende 5 Rt. Interesse
 3. 2 Schock Reis (Reisigbündel) im halben Gebrauchswald⁶ forstfrei (ohne Gebühren)
 4. 4 Fuder Holz von der Gemeinde frei nach Haus gefahren
- Sodann an Akzidentien

- a) von einer Taufe 3 1/2 Alb.
- b) von einer Kopulation 8 Alb.
- c) von einer Leiche 10 2/3 Alb.
- d) vor die Winter- und Sommerschule von jedem Kinde 16 Alb.

Mineralia (Bodenschätze)

§ 12 Vor ohngefähr 12 Jahren ist noch Kalk dahier gebrennt, auch die nötige Steine in hiesiger Terminele gegraben worden, deren auch dermalen noch dahier zu finden.

Da aber das nötige Holz aus den hiesigen Waldungen dazu nicht gegeben worden, so haben die hiesigen Einwohnere das Kalkbrennen einstellen und die Ofen einfallen lassen müssen; außerdem werden keine Mineralia dahier gefunden.

Gemeindsnutzung und -gebräuche

§ 13 Die Gemeindsnutzungen und -gebräuche bestehen dahier aus einem Hirtenhaus, sodann

6 1/4 a. 2 r. Wiesen

3/16 a. 8 7/8 r. Garten

1/8 a. 2 1/2 r. der Kirschteich

215 7/16 a. 6 7/8 r. Hude und Triescher (unbebautes Land)

18 15/16 a. 5/8 r. unbrauchbare Gräben

675 5/8 a. 1 3/4 r. Waldung zu halben Forst,

woran dermalen 62 Einwohner, sowohl Hausgesessene als auch Beisitzer mit 55 1/2 Teilen berechtigt sind, und betragen diese sämtlichen Gemeindsnutzungen in Summa an Steuerkapital⁷ 786 Stfl. 21 Alb. 9 Hlr., mithin auf ein ganzes Gemeindsnutzungsteil monatlich zu verhalten (versteuern) 14 Stfl., 4 Alb., 99/37 Hlr., wofür aber einem jeden 14 Stfl. zum Verhalt (Steuer) gesetzt werden.

Aktiva und Passivaschulden

§ 14 Die Gemeinde hat weder Aktiv- noch Passivaschulden, außer was die Singuli (Einzelnen) betrifft, worunter viele mit passivis (Schulden) beschweret sind.

Brenn- und Bauholz

§ 15 Aus dem § 13 erwähnten 675 5/8 a. 1 3/4 r. halben Forstwaldungen bekommt jeder Gemeindsnutzungsteilhaber zum ganzen Teil 1 1/2 Klafter Scheit und 2 bis 3 Schock Reisholz. Ersteres die Klafter vor ppter. 14 1/2 Alb. und letzteres vor 6 1/2 Alb. Forstgeld inklusiv Akzidentien. Was die Einwohner außerdem noch bedürfen, bekommen dieselben in den herrschaftlich Rotenburgischen ganzen Forstwaldungen, die Citr. pro ppter. 20 1/2 Alb. Forstgeld inkl. Akzidentien, sowie dann auch die hiesigen Einwohner das nötige Bauholz sowohl in denen ganzen als halben Forstwaldungen, wo solche zu haben bekommen, bezahlen exklusive derer hergebrachten Akzidentien, so von einem ganzen Stamm ppter. 17 Alb. 3 Hlr. betragen, von jedem Scheit Bauholz im ganzen Forst 2 Alb., im halben Forst aber halb so viel.

Waldungen und Maste *

§ 16 Die Maste hat die Gemeinde sowohl in denen herrschaftlichen Rotenburgischen ganzen, als denen halben Gebrauchswaldungen hiesigen Forsts zu betreiben die Gerechtigkeit. Es wird solche auf dem zu Rotenburg gehalten werdenden Mastschluß nach Beschaffenheit derselben akkordiert (vereinbart) und à proportion (im Verhältnis) ein großes Schwein mit 24, auch 28 Alb. Mastgeld excl. derer Akzident. bezahlt, sodann 2 mittlere und 3 kleine vor ein groß Schwein gerechnet. Und bestehet die Maste aus Eichen und Buchen.

Hude- und Weiderechtigkeit

§ 17 Die Hude- und Weiderechtigkeit hat hiesige Gemeinde mit ihren sämtlichen Viehherden in Ihrer Feldmark, Wiesen, Huden und Trischern, auch der ganzen und halben Forstwaldung, wo solche nicht geheget (eingezäunt), entrichtet dagegen alljährlich zur fürstl. Rotenburgischen Renterei 9 Rt. 8 Alb. 8 Hlr. Geschoß zu Walpurgl und Michaeli (1. Mal und 29. Sept.) und 12 Rt. Kühgeld und von jedem Stück Schergevieh (Zugvieh) 6 Hlr. Trift- und Käsegeld *.

Es ist jedoch diese Hude zur Erhaltung des Viehes, ohne solches daneben aus den Ställen zu füttern, nicht anreichend, weil einesteils dieselbe eben nicht von sonderbarer Qualität, andernteils aber in die Waldungen weit zu betreiben ist.

Die Viehherden bestehen dormalen aus 36 Pferden, 40 Ochsen, 64 Kühen, 800 Schafen.

Schäfereigerechtigkeit

§ 18 Mit der Schäfereigerechtigkeit ist hiesige Gemeinde solchergestalt versehen, daß dieselbe soviel Pfirche (Schafherden, Pferche) und jeder Einwohner so viel Schafe halten darf als er will und kann. Entrichten dagegen zur fürstl. Rotenburg. Renterei von jedem Pfirch 1 Trifthammel und -lamm und von jedem Stück 6 Hlr. Trift- und Käsegeld. Dermalen befinden sich dahier 5 Pfirche und halten diese insgesamt 800 Stück in sich.

Braugerechtigkeit

§ 19 Die hiesige Gemeinde ist mit der Braugerechtigkeit nicht versehen, sondern muß das benötigte Bier in der Stadt Rotenburg holen und die Ohme (156 l) mit 2 Rt. bezahlen.

Erbauung, Wert und Miete derer Häuser

§ 20 Die Häuser hiesigen Ortes sind quoad super instructa (was das oben erwähnte betrifft) teils von guter, teils von mittelmäßiger, größtenteils aber von schlechter Qualität. Die Hofreiden aber zum Ein- und Ausfahren mehrenteils bequem, und sollen nach jetziger Beschaffenheit neu zu erbauen kosten: eines derer besten 600 Rt., mittleren 300 Rt., schlechten 50—60 Rt., dormalen aber inklusive der Hofreiden zum Verkaufswert sein eines derer besten 350 Rt., mittleren 110—130 Rt., schlechten 10 bis 20 Rt., und vermietet werden können eines derer besten vor 8 Rt., mittleren 4 Rt., schlechten 1 Rt.

Anzahl derer Häuser und darinnen befindliche Menschen

§ 21 Diese Dorfschaft besteht dormalen inkl. des Gemeindeschul- und Hirtenhauses aus 61 Häusern. Darinnen wohnen, so wirklich in loco

- 60 Männer
- 76 Weiber
- 54 Söhne
- 62 Töchter
- 5 Knechte
- 10 Mägde
- 0 Gesellen
- 0 Lehrjungen

In Sa. 267 Menschen

Unter solanen Hausgesessenen nun befinden sich an hantierungs- und gewerbetreibenden Personen

- 25 Ackerleute, so mehrenteils auch Leineweber
 - 1 Müller
- 41 Leineweber
 - 2 Schmelde
 - 1 Wagener
 - 1 Maurer
 - 1 Wirt
 - 1 Schneider
- 12 Tagelöhner und TagelöhnerInnen
 - 2 Hirten
 - 5 Schäfer

Sodann stehen dormalen in herrschaftlich Kasselischen Bedienungen dahier: 1 Kontributionserheber und in herrschaftl. Rotenburgischen Diensten: 1 Förster, 1 Schultheiß, 1 Forstläufer, 1 Spöhrer (Spürer = Jagd-gehilfe)

Hlernächst in geistlichen Bedienungen: 1 Schulmeister, 1 Schulmeisteradjunktus(-gehilfe), 2 Kastenmeister (Kirchenrechner), 2 Kirchseniores(-älteste). Letztens in Gemeindediensten: 2 Vorsteher, 1 Helmbürger (Dorfknecht, Ausrufer), 2 Hirten, 1 Tagewächter.

Mühlen

§ 22 Dahier ist nur eine mit einem Oberschlächtigen Mahl- und einem Schlaggang, deren jeder sein besonderes Rad hat, versehene Mühle. Dormalen besitzt solche Caspar Claus jun. erb- und eigentümlich und wird von denen § 3 beschriebenen, teils in hiesiger Terminei entspringenden, teils von Rautenhausen her kommenden und im Dorf sich konjulgierenden 2 geringen Bächen, womit sich noch nächst über der Mühle der unten am Dorfe unter einem Felsen, der Stein genannt, entspringende Kirschteichsbrunnen vereinigt, getrieben; jedoch ist dieses Wasser im Sommer mehr dem Eintrucken als im Winter dem Einfrieren exponiert (ausgesetzt). Es könnten also auf dieser Mühle bei genug-

samen Wasser und Getreide in 24 Stunden 1 1/2 Homberger Viertel Kleie gemacht werden. Da aber der Müller, ob er gleich hiesige ganze Gemelde, weil kein Auswärtiger hier zu mahlen zu holen berechtigt ist, zu seinen Mahlkunden rechnen, wegen des bei dörren Sommern stark eintrocknenden Wassers aber nicht nach Verlangen fördern kann, mithin viele Einwohner manchmal ihre Früchte aus Not in auswärtige Mühlen bringen und mahlen lassen müssen, als wozu sie in solchen Fällen berechtigt sind. So hat derselbe nach einem darüber formierten und im Hantierungsanschlag¹⁰ näher zu ersehenden Überschlag jährlich nur wirklich zu mahlen: 298 Vrtl. 10 2/3 Mtz., hiervon das Molter à 16 Mtz. per Viertel gerechnet, tut 18 Vrtl. 10 2/3 Mtz., das Viertel Molter Frucht, so aus allerhand Menge Früchten besteht, ad 3 Rt. angeschlagen (veranschlagt), tut 56 Rt. Hierzu kommt noch der Verdienst von Gersteschälen und Mehilverkaufen 5 Rt., vor 2 fette Schweine 8 Rt., Summa im Jahr 69 Rt., tut an Steuerkapital 403 Stfl. 24 alb., hiervon gehet ab:

1. 1 Vrtl. Korn 13 Rt. 24 Alb.
 2. 2 Rt. Geld Mühlensins zur Renterei Rotenburg 16 Rt. 23 Alb.
 3. 2 Schock Eier 2 Rt. 6 Alb.
 4. 1 herrschaftlichen Hund zu füttern zu 2 Rt., 11 Stfl. 23 Alb.
 5. vor Bau- und Reparationskosten à 10 Rt., 59 Stfl. 7 Alb.
 6. vor Unterhaltung eines Pferdes zu Hol- und Wiederbringung der Früchte 14 Rt. 22 Alb.
- Sa. des Abgangs = 193 Stfl. 24 Alb.", bleiben demnach zu versteuern 215 Stfl. — Alb.

Den Verdienst von der Schlagmühle rechnet der Müller, was er jährlich und wirklich zu schlagen habe ad 8 Rt., und davon per Metze 1 Alb. Schlaglohn, tut also in Summa 4 Rt. Nächstunter und ppter einen guten Büchschuß weit von dieser Mühle befindet sich noch das Gebäude von einem, zu vorbeschriebener Mühle noch gehörigen separaten Mühlchen, welches zu besserer Beförderung des Dorfes dahin angelegt worden und mit einem Mahlgang versehen gewesen. Es haben aber des jetzigen Müllers Vorfahren dieses seit kurzer Zeit in Abgang geraten lassen und das Rad- und Mühlenwerk davon abgenommen, inmittelst wäre dieses Mühlchen nicht sowohl zum Vorteil des Müllers, als die Einwohner des Ortes mit Mahlen desto besser fördern zu können, wiederum in den gehörigen Stand zu setzen ohnumgänglich nötig.

Wirtschaftskonsumtion(-verbrauch) und Branntweinsblasen (zur Destillation)

§ 23 Die Wirtschaft mit Bier- und Branntweinschenken, auch Herbergieren hat dermalen Johann George Brandau sen. dahier von der fürstl. Rotenburg. Rentkammer auf 6 Jahre pro 11 Rt. 28 Alb. jährlichen Zins exkl. der gewöhnlichen Tranksteuer gepachtet, und haben vermöge Konzeption die Gebühren und Sporteln (Abgaben an die Beamten) 7 Rt. 8 Alb. betragen. Versellet (verkauft) jährlich ppter 4 Ohmen Brandewein und 10 Ohmen Bier, welches letztere er zu Rotenburg holen und die Ohme mit 2 Rt. bezahlen muß. Und obschon 2 Nebenfahr- und -fußwege von Rotenburg und Bebra auf Cornberg, Sontra und Eschwege hier durchgehen, welche durch Fahren, Reiten und Gehen stark passiert

werden, so ist zugleich wohl der Abgang nicht von Belang, welches daher kommt, weil dermaliger Wirt, wie § 5 bereits beschrieben, die Reisenden im Betrag der Herbergierung und der sonst nötigen wirtschaftl. Aufwartung nicht nach Verlangen akkomodieren (anpassen) kann, mithin solche, wann es nicht die höchste Not erfordert, gerade durch passieren müssen. Kein Gemeindegewirtshaus ist außerdem dahier befindlich, und Branntwein brennt dermalen vermöge Konzession von hochfürstl. Kriegs- und Domänenkammer der Schulze Anton Gleim dahier auf 3 Jahr bis Ende 1782, welcher aber solchen nur im ganzen verkaufen darf.

Situation und qualitas intrinseca (Innere Beschaffenheit) des Feldes

§ 24 Die zu hiesiger Dorfschaft gehörige Feldmark im ganzen betrachtet, ist unter einem gar winterischen und mittelmäßig fruchtbaren Himmelsstrich jedoch mehrertheils mit hoher Waldung aber weitläufig umgeben, außerdem aber sehr bergig, und nur wenige geringe Distrikte etwas eben situiert, und kann die **Länderel** in folgende Hauptabschnitte eingeteilt werden:

1. Nimmt der erste Abschnitt seinen Anfang an der Bebraischen Grenze, neben denen dörren Wiesen, drehet sich alsdann linker Hand vor der halben Forstwaldung den Vollmesbach hinauf bis auf die Ecke vor das sogenannte Marktholz auf die Landstraße, so von Bebra auf Burghofen und Waldkappel gehet, und läuft als (Immer) an ersagtem Marktholz an der Straße fort bis auf den sogenannten Marktweg, so von hier nach Rotenburg gehet, rechter Hand aber läuft dieser Abschnitt von der Bebraischen Grenze als an dem hiesigen Wiesengrund hinauf bis vor das Dorf und neben diesem vorbei bis wieder auf erst ersagten Marktweg, welcher diesen Distrikt ganz abschneidet. Es liegt von diesem Abschnitt unten her am Wiesengrund und hinauf und am Dorf nur ein kleiner Strich in etwas eben, der größte Teil aber besteht aus steilen Bergen mit vielen Feldhecken und Remsen (Buschwerk?) meliert und wird durch folgende benannte sehr tiefe Täler und Flutgraben unterbrochen und zwar

- a) denen beiden kurzen Bergsgraben
- b) denen großen und kleinen Sonnenliedengraben
- c) dem Steingraben
- d) den sogenannten Fuchslöchern
- e) dem Wernsgraben
- f) dem Riegelsgraben

Mit welchen sich noch viele geringe ohnzubenamende Nebengraben konjungieren, welche dann verursachen, daß dieser Distrikt bei entstehenden schweren Gewittern und Wasserfluten der Zerriß- und Wegspülung der Oberfläche sehr exponiert ist. Der Grund und Boden dieses Abschnitts besteht übrigens nach dem Dorf und dem Wiesengrund hin aus fertilen (fruchtbaren) Leimen und Sand, so jedoch an verschiedenen Orten mit gallichten Stellen meliert, an und auf der Höhe aber aus leichtem steinigem, magern Sand, so sehr ingrät (undankbar, wenig fruchtbar).

2. Der zweite Abschnitt nimmt am Dorfe an ersagtem Marktweg seinen Anfang, läuft an diesem den Berg hinauf bis wiederum vor das Markt-

holz an der Schwarzenhaseler Gemarkung, drehet sich sodann rechts und läuft sodann als an dieser auf der anfangs berührten Landstraße auf der Höhe fort bis auf die sogenannte blaue Pfütze und in den Hesselgrund (von Haselsträuchern) vor die hohe Waldung, rechterhand aber läuft dieser Abschnitt vom Dorf als am Wiesengrund hinauf bis in den Kuttengrund vor das Siegelsche Feld und über den Kuttengrunds Rücken bis wieder in Hesselgrund. Von diesem Abschnitt liegt gleich dem erstern nur ein kleiner Strich am Wiesengrund hinauf in etwas eben, alles übrige aber und zwar der größte Teil sehr hoch und bergig mit wüstem Buschwerk meliert und nach benannten tiefen Tälern und Flutgraben unterbrochen und zwar

- a) dem Kohlgraben
- b) dem Herrngraben
- c) dem Hesselgraben
- d) dem tiefen Graben
- e) dem Orthliedengraben
- f) dem langen Grund
- g) dem Kuttengrund

Mithin gleichfalls bei erfolgenden Gewittern und Platzregen der Zerreißung von wilden Fluten äußerst unterworfen.

Es bestehet übrigens der Grund und Boden dieses Distrikts nach der Tiefe aus fruchtbar (fruchtbar) Leimen mit Sand meliert, an und auf der Höhe aber aus leichtem, sterilen, magern Sand mit vielen Steinen vermengt.

3. Das sogenannte Siegelsche Feldchen, welches einen besonderen Distrikt ausmacht und denen alten Nachrichten nach vor Zeiten zu einem nahe dabei gelegenen Dörfchen gleichen Namens, wovon die rudera (Trümmer) vom alten Mauerwerk, welche nunmehr mit hoher Waldung bewachsen, in dem Grund noch zu sehen, gehöret haben soll, nimmt seinen Anfang am Kuttengrund und läuft als dies- und jenseits des Siegelschen Weges zwischen dem Wiesengrund und dem Kuttengrundstück hinauf bis vor den Wiesengrund, der Hesselgrund genannt, liegt mehr eben als abhängig und besteht dessen Grund und Boden aus einem schlechten Flußeimen mit etwas Sand, nach der Höhen aber mit einer schlechten Niederde (dünne Bodendecke?) meliert, und ist dieses Feldchen besonders wegen des von allen Seiten nahe gelegenen Waldes dem Wildfraß frequent (häufig) und gar sehr unterworfen.

4. Liegt der vierte Abschnitt jenseits dem Dorfe nach Braunhausen hin, nimmt über der hiesigen Mühle vor der halben Forstwaldung der Ziegenberg, aufm Mühlberg genannt, seinen Anfang, läuft als an der Braunhauser Grenze auf der Landstraße, so von Bebra auf Cornberg gehet, fort bis hinten in die hohe Waldung, im Gärmes Esch genannt, linker Hand aber fängt sich dieser Distrikt nahe beim Dorf im Kirchgraben an, läuft als am Wiesengrund hinauf bis wieder vor die hohe Waldung am Gärmes Esch.

Es liegt von diesem Abschnitt am ersagten Wiesengrund hinauf nur ein sehr geringer Strich etwas eben, alles übrige aber sehr hoch und bergig und mit vielen wüsten Köpfen (Kuppen) und Feldhecken meliert, übrigens aber von verschiedenen tiefen Flutgraben, als nämlich dem Peter-,

Kringels-, Kirch- und Gründgen-, auch noch anderen ohnzubenamenden Graben unterbrochen, dann anhero dieser Distrikt ebenfalls bei starken Gewittern und Platzregen der Zerreißung von wilden Fluten unterworfen ist. Der Grund und Boden besteht teils aus einer kleiartigen (tonig) Haselgröbe (kiesiger u. toniger Kalkboden), so an verschiedenen Orten mit vielen Haftsteinen (im Boden haftend) meliert, teils aber aus rotem scharfen mit vielen Steinen miszierten (gemischten) Sand.

5. Das Feldchen vorm Eichholz genannt, nimmt vor den sogenannten Buschreichs Wiesen seinen Anfang und läuft als unter ersagtem Eichholzwäldchen und an dem hiesigen, nach Rautenhausen hinauf laufenden Wiesengrund fort bis vor die Rautenhauser Grenze. Liegt durchgehends abhängig und hat einen scharfen, groben, sandigen, zum Teil mit vielen Haftsteinen, auch gallichten Stellen melierten Grund und Boden. Ist übrigens wegen des nahe gelegenen Waldes dem Wildfraß frequent exponiert.

6. Nimmt der sechste und letzte Abschnitt seinen Anfang am Dorf, aufm Rodenbach genannt, läuft rechter Hand am Rautenhäuser Wege fort bis vor dieses Ortes Grenze, sodann vor dieser linker Hand den Berg hinauf bis auf die Höhe an die hiesige halbe Forstwaldung, der Holzbach und Elferstal genannt, linker Hand aber vom Dorf aus am Wiesengrund unterm Warteberg hinauf bis vor die halbe Forstwaldung, die Harth und Siegelhöberich genannt.

Dieser Distrikt liegt durchgängig sehr hoch und abhängig und mit vielen wüsten Köpfen und Feldhecken meliert, und wird zum Teil durch den Wiesengrund, der Fählbach genannt, auch übrigens und besonders der in diesem Abschnitt belegene sogenannte Warteberg durch viele ohnzubenamende tiefe Flutgraben unterbrochen, so daß derselbe eben wohl bei erfolgenden Gewittern und Regengüssen der Zerreißung von wilden Fluten äußerst unterworfen und hierdurch bereits zum Teil zur Kultur unbrauchbar worden ist. Der Grund und Boden bestehet übrigens durchgängig aus einem scharfen, leichten Sand, mehrenteils mit vielen Steinen meliert.

Bei der Länderei ist überhaupt noch zu bemerken, daß das Winterfeld ppter. zu 5/6 mit Korn und 1/6 mit Weizen, das Sommerfeld mit Gerste, Hafer, Erbsen und Bohnen, und das Brachfeld ebenwohl mit Erbsen, Bohnen, auch Flachs, Kraut, Rüben, Kartoffeln bebauet zu werden, dieses auch ziemlich zu geraten pflaget.

Den **Wiesenwachs** betreffend, so bestehet derselbe aus folgenden Hauptgründen und zwar:

1. Der Grund unterm Dorf nimmt inkl. derer am Dorf belegenen Wiesenhöfe neben dem Dorf beim Kirschentelch seinen Anfang, läuft als dies- und jenseits des Baches bei der Mühle vorbei zwischen dem Feld und Wald hinunter bis vor die Bebraische Grenze. Kann nur wenigenteils gewässert werden, ist jedoch wegen seiner natürlichen, feuchten Beschaffenheit zwelschürig; die Wiesenhöfe können dreimal gemähet werden, und bringen die im und am Dorfe belegenen Wiesenhöfe (Wiesenstücke bei den Höfen) und außer diesen nur einlge wenige geringe Striche ziemlich gutes, meliertes, der größte Teil aber schlechtes, saures Schilf, auch Rohrgras, so vors Vieh gekocht werden muß, und ist dieser Grund

insbesondere wegen derer vielen aus dem Felde in denselben streichenden Flutgraben bei entstehenden starken Gewittern der Beflöß- und Beführung (durch fließende und sich ablagernde Erde) mit Kummer und Sand exponiert.

2. Der Grund überm Dorf, der Siegelsche Grund genannt, nimmt ebenfalls nahe am Dorfe seinen Anfang und läuft als dies- und jenseits des Baches hinauf bis tief in den Wald hinein vor den Holzbach, bringt, einen kleinen Strich nahe am Dorf, so mellertes Futter trägt, ausgenommen, überhaupt saures, schlechtes, moosiges Gefutter, kann nicht gewässert werden, und ist zum Teil zwei-, zum Teil einschüurig, übrigens aber von dem daran stoßenden hohen Wartenberg der Beflößung von wilden Fluten äußerst exponiert. Aus diesen teilen sich

3. nachfolgende Waldwiesengründe ab und zwar:

a) der Hesselgrund, welcher zwischen dem Siegelschen Feld und dem hohen Wald, der Kirchrück genannt, hinauf läuft und tief in den Wald hinein streicht.

b) der Eltzbach zu beiden Seiten im Wald gelegen

e) die Bruchwiesen, ebenfalls ganz tief im Wald gelegen und

d) der Holzbach, mitten in und zwischen der halben Gebrauchswaldung

gelegen und nächst bis an die Rautenhäuser Grenze streichend

Diese Waldwiesengründe tragen schlechtes, saures, moosiges Futter, können nicht gewässert werden und sind nur einschüurig.

4. Ein Waldwiesengrund, der Asmusgrund genannt, liegt über obbesagtem Holzbachsgrund mitten in der ganzen Forstwaldung und hat mit letztvorbenannten Gründen gleiche Qualität.

5. Der Rautenhäuser Grund nimmt nahe am Dorfe seinen Anfang, läuft als zu beiden Seiten des Baches hinauf bis vor die Rautenhäuser Grenze, trägt teils gutes mellertes, teils saures schlechtes Gefutter, kann zwar nicht gewässert werden, ist jedoch zweischüurig. Aus diesem drehet sich vor dem Eichholzfeldchen

6. ein Wiesengründchen rechter Hand ab, die Bauserichswiesen genannt, welches zwischen dem Feld und Wald hinaufläuft und bis in diesen hineinstreicht, trägt saur moosiges, schlechtes Gefutter, kann nicht gewässert werden und ist teils zwei-, teils nur einschüurig. Letztens und

7. läuft ein Wiesengrund linker Hand des Rautenhäuser Weges zwischen dem Feld hinauf, der Fehlbach genannt, trägt fast durchgehends schlechtes, saures Gefutter, kann nicht gewässert werden und ist teils zwei-, teils aber nur einschüurig. Übrigens aber der Beflößung durch wilde Fluten von denen zu beiden Seiten gelegenen hohen Bergen äußerst exponieret.

Bei den Wiesen ist noch anzuführen, daß, obzwar die Hauptgründe mit Wasserbächen versehen und durch angelegte Wehre wohl gewässert werden könnten, dieses jedoch wegen der vor die Herrschaft zu Rotenburg darinnen geheget werdenden Fischerei nicht erlaubt und bei harter Strafe verboten wird, mithin bloß durch angewendet werdende sonstige Dünge (Düngung) die Gräserei erzwungen werden muß, so kann dieser Umstand vor ein Hauptincommodum (-unbequemlichkeit) des Orts geachtet werden.

Die **Garten** belangend, so liegen diese sämtlich in und um das Dorf, werden durchgängig als Obst- und Grasgarten benutzt und sind teils in Betracht des Obsterzuges (-erzeugung) von guter, teils von mittelmäßiger, teils aber auch von sehr schlechter Qualität.

Die mit der fürstl. Rotenb. Herrschaft zu halben Gebrauch habende **Gemeindswaldung** konzernierend (betreffend), so ist solche zwar ziemlich ansehend und mit Büchen- und Eichenoberholz bewachsen, jedoch solchergestalt in Hege gelegt und eingeschränkt, daß die Gemeinde so wenig das nötige Brennholz, als weniger die Hude vor Rind- und Schafvieh vor beständig daraus zu genießen habe, sondern des ersteren außerdem noch auf denen angrenzenden von Trottschen Waldungen anlaufend, zu den letzteren aber sich ihrer magern Feldköpfe und Hecken, und wann etwa zuweilen einige geringe Distrikte in der ganzen Forstwaldung zur Hute aufgetan werden, bedienen muß.

Und was letztens die **Gemeindswüstungen** (-ödland) und **Triescher** betrifft, so bestehen solche aus magern Felsköpfen, Hecken und wüsten Gräben, so hin und wieder in denen Feldern gestreuet liegen und wegen ihrer schlechten Qualität zur beständigen Hude vor Rind- und Schafvieh bei weitem nicht hinlänglich sind.

Casus fortuiti (Zufälligkeiten des Bodens)

Wie bereits oben bei Beschreibung der Feldmark angeführt, so liegt selbige fast durchgängig sehr bergigt und mit vielen Tälern und Flutgraben unterbrochen. Es geschieht also gar oft, daß bei entstehenden starken Gewittern und Regengüssen die Ländereien durch die wilden Fluten zerrissen, die Oberfläche nebst der Düngung und Früchten von diesen hinweg und auf die in der Plaine (Ebene) und denen Gründen gelegenen Äcker und Wiesen geführt, mithin beide dadurch und besonders die letztern durch eine dergleichen viele Steine und Kummer mit sich führende Überschwemmung sehr ruinieret werden. Neben dem auch, daß die Winterfrucht der Auswitterung und denen bösen Mehltauen oft exponieret, leidet die Feldmark wegen derer fast rundum nahe gelegenen hohen Waldungen durch Rot- und Schwarzwildpret frequent großen Schaden.

Qualitas moralis (rechtliche Beschaffenheit der Feldgüter)

Die Eigenschaft der Güter bestehet aus folgenden Arten und zwar:

1. Erbhufen Güter¹², welche bei jedem Alienationsfall (Besitzveränderung) vom Verkauf oder Anschlag (Grundsteuerveranlagung) der fürstl. Rotenburg. Herrschaft von 100 Rt. Kaufgeld mit 23 2/3 Alb. lehnbar, übrigens auch dienst- und zinsbar¹³ (sind).

2. dem sogenannten Vorwerkischen Gut, welches dem von Trott zu Schwarzenhasel oder dem Stammesältesten Treffurter Linie bei jedem Alienationsfall lehn-, denen von Trott zu Lehvens (Liebenz, bei Bosserode) aber zinsbar (ist). Außerdem auch beim Verkauf oder Anschlag ersagtem von Trott mit 10 Prozent verweinkauft¹⁴ werden muß.

Von vorbesagten beiden Arten Gütern ist da seit undenkbarren Jahren die Qualität der zehntbaren oder zehntfreien Grundstücke nicht auszumachen, gestanden (da) der Zehnten in einem ständigen Sackzins (in

Getreide) verwandelt worden, und bekommt hiervon die Rotenburgische Herrschaft alljährlich 5 Vrtl. 5/8 Mtz. Korn und dasselbe Hafer, die Bentheimischen Erben zu Kassel¹⁶ aber 15 1/2 Vrtl. Korn, 15 1/2 Vrtl. Hafer und 2 1/4 Vrtl. Weizen und der von Buttler zu Friemen (bei Waldkappel) 3 Vrtl. Korn und 3 Vrtl. Hafer, sämtlich Homb. Maß ausgenommen die Rotenburg. Herrschaft Sontraisches Maß.

3. Rottgüter¹⁸, so gleich denen Erbhufengütern der fürstl. Rotenburgischen Herrschaft beim Verkauf oder Anschlag von 100 Rt. 28 2/3 Alb. verweinkaufen werden müssen, übrigens auch derselben Zins und mit der zehnten Garbe¹⁷ zehntbar, aber dienstfrei sind.

4. besitzt der hiesige Schulmeister Johann Henrich Schäffer ein Haus und daran gelegene Wiese, welches denen mehr ersagten von Trott wie die sub Nro. 2 benannten vorwerkischen Güter zins- und bei jedem Fall (Besitzveränderung) lehnbar (sind).

5. haben Martin Hildebrand und Caspar Claus junior dahier an erkauften olim (ehemals) von Trottschen Gütern in Besitz: 55/8 a. 7 r. Land und 6 a. 12 r. Wiesen, welche dieselben laut derer bei denen Rektifikationsakten befindlichen Lehnbriefe dermalen bei jedem Alienationsfall dem von Trott zu Schwarzenhasel zu Lehn tragen, auch beim Verkauf oder Anschlag mit 10 Prozent verweinkaufen, außerdem davon einen ständigen jährlichen Zins und der hiesigen Gemeinde 12 Alb. zum Geschoß entrichten müssen, sind aber übrigens dienst-, auch bis dahin steuer- und kontributionsfrei gewesen, nunmehr aber vermöge gnädigster Resolution de dato (vom Datum des) 30. Aug. 1781 in halben Anschlag gesetzt worden.

6. Kastengüter, welche dermalen fünf hiesige Einwohner quasi pachtweise in Besitz haben und davon im Winter- und Sommerfeld 2 Mtz. Korn und 2 Mtz. Hafer, im Brachfeld aber nichts entrichten, übrigens aber dienst- und kontributionsfrei sind.

7. Pfarrgüter, welche vermöge Kaufbriefs vom 20. Juni 1763 vom damaligen Superintendent Villmar zu Allendorf und Pfarr Siemon zu Schwarzenhasel an die hiesigen Einwohner Nikolaus und Georg Apell zum Erbrecht pro 100 Rt. und einem jährlichen ständigen Zins zur Pfarrei 4 Vrtl. Korn, 3 Vrtl. Hafer, 1 Vrtl. Weizen und 1 Gans verkauft worden, übrigens aber dienst- und kontributionsfrei sind.

8. Schulgüter, welche dienst-, zins- und kontributionsfrei sind und der Schulmeister pro parte salarii (als Einkommensanteil) benutzt.

9. sind alle Häuser und Hofreiden gleich ihren Gütern zins- und beim Verkauf oder Anschlag lehnbar.

10. Alle vorgeschriebenen Güter exkl. derer freien Kasten-, Pfarr- und Schulgüter sind außer denen ihren Lehnsherren abzuführenden Zinsen und lehnbaren (Abgaben) noch besonders zinsbar,

a) der fürstl. Rheinfelsischen Herrschaft und zwar:

1. zur Renterei zu Rotenburg
2. zur dasigen Gegenschreiberei
3. zum Kloster zu Cornberg
4. zum Kloster zu Germerode

- b) dem geistlichen Stift zu Rotenburg
- c) den Herrn von Cornberg zu Richelsdorf
- d) denen Bentheimischen Erben zu Kassel mit Sackzehnt Frucht
- e) dem von Trott zu Schwarzenhasel
- f) denen von Trott zu Lehwens (Liebenz)
- g) denen von Buttlar zu Friemen
- h) der Pfarrei zu Bebra
- i) der Pfarrei zu Schwarzenhasel
- k) dem Kirchenkasten
- l) dem Schulmeister dahier.

Kultur

Und was die Bestellung der Güter angehet, so ist besonders das Pflügen, obschon die Feldmark an vielen Orten sehr stein- und felsig, eben nicht sonderlich schwer, und kann der Pflug mit zwei guten Stück Anspannvieh füglich bestritten werden. Dahingegen das Düngen auf der Achse desto beschwerlicher fällt, maßen es die entferntesten Striche wohl 1—2 1/2 Stunden zum Fahren ist, und vom Dorf aus mehrentells gleich steil bergan gehet, mithin vor ein Fuder Mist 4, auch 6 gute Stück Zugvieh erforderlich sind und die leichtbespannten einer dem anderen vorspannen muß.

Grenze

§ 25 Die Grenze um dieses Dorfs Gemarkung nimmt zwischen hiesiger und der Dorfschaft Bebra vorm Siegels genannt bei einem daselbst stehenden Grenzstein ihren Anfang. Von hier nun läuft sie rechter Hand in gerader Linie durch die Bebraischen Wiesen hindurch bis auf Stein Nr. 10, so vor dem Wald, der Dicke Rain genannt, stehet; da gehet selbige weiter in gerader Linie zwischen hiesiger halber und der Bebraischen ganzen Forstwaldung, der Dicke Rain genannt, bergauf bis auf die Steine 9 et (und) 8. Hier macht sie nun links eine kleine Schmiege (Windung) bis auf die Steine 7, 6 et 5, sodann schwinget sich selbige etwas stärker als wie zuvor, links jedoch immer zwischen vorbesagten beiden Forsten durch bis auf Stein Nro. 4, von hier aber dreht sie sich ein klein wenig rechts bis zu dem Stein Nro. 3. Hier läuft selbige wiederum in gerader Linie bis auf den Stein Nro. 2 et 1, wovon letzterer aber vor dem Gilfershäuser Feld zwischen 2 hohen Eichenbäumen stehet; von hier läuft selbige in Schmiegen rechts und links als am hiesigen halben Forst, übern Erksgrund genannt, und der Gilfersh. Feldmark her, bis auf die sogenannte Cornberger Landstraße, auf dieser nun einen guten Büchenschuß fort, nachhero springt selbige von eben besagter Straße ab und nimmt ihren Lauf als in Schmiegen rechts und links zwischen gedachter Gilfershäuser Feldflur und dem hiesigen halben Forst durch bis zur Braunhäuser Grenze zum Ziegenberg, über Hänsgen Delle genannt, von hier ferner in Schmiegen als an der Braunhäuser Feldmark und dem halben Forst her bis auf den sogenannten Mühlberg. Hier läuft sie jedoch weiter als an der Braunhäuser Gemarkung und einem zu hiesigem Pfarrgut gehörigen Stück Land durch bis vor einen der Kirche dahier zustehenden Acker. Von hier drehet sich selbige rechts und läuft zwischen mehr besagter Braunhäuser und der hiesigen Feldflur über den Krinkel genannt durch bis auf den Petersgraben, läuft sodann linker Hand bis

auf den sogenannten Höberich, hier drehet sie sich aber rechts, läuft bis auf schon gedachte Cornberger Landstraße und als auf dieser fort bis über den Strohberg, wo nunmehr die Landstraße in die Braunhäuser Gemarkung fällt, läuft sodann von eben bemeldetem Strohberg in gerader Linie an hiesigem halben Forst, der Buscherich genannt, und der Braunhäuser Gemarkung her bis auf Johannes Clausen jun. rel. (Witwe) Land, so aber zu ersagter Braunhäuser Terminei gezogen (gehört).

Hier drehet sich selbige links, auch zum Teil wieder etwas rechts und läuft bis an des Feldjäger Joh. George Scheuchs Land, so im halben Forst der Germers Esch genannt, gelegen. Von hier ferner einestells zwischen der sogenannten Vorwerkshecke und dem hiesigen halben Forst, anderenteils an der Braunhäuser Flur, wie auch der dieser Dorfschaft zustehenden Gemeindswaldung, der Brodberg genannt, durch bis vor die Rautenhäuser Feldmark. Von hier gehet selbige in Schmiegen (Windungen) rechts und links über hiesigen halben Forst, das Eichholz genannt, von Stein zu Stein und eben besagter Rautenhäuser Feldflur fort bis an einen kleinen zur Vorwerkshecke gehörigen Strich Waldes hier nun in gerader Linie zwischen hiesiger und mehrgedachter Rautenhäuser Feldmark fort durch den Wiesengrund, die obersten Elchwiesen genannt, so unter dem Dorf Rautenhausen gelegen, hindurch bis auf den nach dieser Dorfschaft gehenden Fahrweg. Von da bergan als in gerader Linie von Stein zu Stein zwischen mehr erwähnten Feldfluren, wovon die diesseitige die lange Liede, jenseitige aber der Sauf-(?)berg genannt wird, bis vor des hiesigen Einwohners Caspar Brandau jun. Land. Hierauf macht sie links eine Schmiege, jedoch als zwischen letztgemeldeten Fluren durch bis vor Apels Erben Triesch dahier. Von da drehet sie sich nun wiederum ein wenig rechts über den sogenannten Fehlbach und denen Rautenhäuser (Wort fehlt im Text) von Stein zu Stein hindurch bis auf die am Fahrweg gelegenen Spöhländer, sodann auf dem Weg von Stein zu Stein fort bis an das hinterste Spöhländ, so Johannes Stückradt und Konsorten von Rautenhausen zustehet. Von hier nun in gerader Linie hinter den Spöhländern vorbei bis in den Wiesengrund, der oberste Holzbach genannt, so zwischen der hiesigen halben und der fürstl. Rotenburgischen ganzen Forstwaldung gelegen. Läuft an dem ganzen Forst und denen Holzbachswiesen als links in Schmiegen von Stein zu Stein hinunter bis vor den Schlechtenberg. Von da gehet sie unter eben besagtem Schlechtenberg her bis vor die von Trottsche Junkernwiese, hier macht sie links eine Wendung und geht an den sogenannten Bruchwiesen und einem kleinen Strich ganzen Forstwalds her bis vor den Schle(hen)bach. Hier läuft selbige in gerader Linie von Stein zu Stein zwischen dem Trottschen Junkerenwald und dem hiesigen halben Forst, der Schle(hen)bach genannt, durch bis auf die Sälzerstraße. Hier drehet sie sich links und läuft zwischen hiesigem und dem Haselschen halben Forst durch bis auf die sogenannte Blaupfütze, von da auf die nach Burghofen und Waldkappel führende Straße einen großen Distrikt Weges fort bis auf das sogenannte Pfaffenstück, woselbst sie rechts von dieser Straße ab bis an den Haselschen Forst, der Lehnbach genannt, springt. Hier gehet sie nun in Schmiegen als an ebenbesagter Waldung und der hiesigen Feldmark über den Leidebach jenseits der Straße genannt, fort bis an des hiesigen Schulzen Anton Gleims et (und) Kons(orten) Triesch. Da sie alsdann rechts eine Krümmung ins Marktholz macht, läuft aber zum Teil sowohl an der Haselschen Gemeindshecke als auch an dasiger

Feldflur her bis bei Caspar Brandau jun. Triesch. Hier drehet sich selbige links und nimmt ihren Lauf in gerader Linie vor denen im Marktholz gelegenen Ländern vorbei bis vor den Lischenhäuser halben Forst. Von da läuft sie an eben gesagtem halben Forst in Schmiegen bis wiederum auf vorgedachte Landstraße. Hier drehet sie sich rechtsum, läuft als auf der Straße zwischen mehrbesagtem Lischenhäuser halben Forst und der hiesigen Feldflur, über der Sonnenlieden und auf der Ecke genannt, fort bis über das Bebraische Siegel, drehet sich sodann links an Schulzen Anthon Gleims Triesch vorbei bis an Joh. Krugs Triesch. Hier läuft sie nun von Stein zu Stein als in Schmiegen zwischen dem Bebraischen ganzen Esch, das Siegels genannt, und hiesigen Vollmersbacher halben Forst durch bis vor das Siegel und den daselbst stehenden Stein, allwo mit Beschreibung der Grenze der Anfang gemacht worden und sich dabei auch wiederum endigt. Übrigens ist aber vorbeschriebene Grenze aller Orten richtig und außer Streit.

Fruchtaussaat und -ernte, wie auch Wert und Miete der Länderel

§ 26 Auf einem hiesigen zu 150 Quadratruten gemessenen Kasselischen Acker werden im Winterfeld an Korn und Weizen 4 und im Sommerfeld an Gerste 4 und Hafer 4 1/2 Homb. Metzen ausgesät und auf einem solchen Acker in mittleren Jahren folgendes geerntet und zwar:

Taxations- Sorten (s. § 40) Nr.	Im Winterfeld				Im Sommerfeld				Wert eines Ackers Reichs- thaler	Miete
	An Korn, wenn der Acker besöm- mert gewesen ¹⁹⁾		Mithin, wenn der Acker geerntet hat		an Gerste / an Hafer pro medio Homburger Maß					
	pro medio (Durchschnitt)		Homburger Maß		pro medio		Homburger Maß			
Vrtl.	Mtz.	Vrtl.	Mtz.	Vrtl.	Mtz.	Vrtl.	Mtz.			
1.	1	8	2	4	2	4	—	—	40	2
2.	1	6	2	1	2	2	—	—	35	1 3/4
3.	1	3	1	12 1/2	1	14	—	—	30	1 1/2
4.	1	—	1	8	—	—	2	4	25	1 1/4
5.	—	—	1	2	—	—	1	12	15	3/4
6.	—	—	—	14	—	—	1	—	10	1/2
7.	—	—	—	8	—	—	—	8	5	1/4

Wiesenwachs wie auch Wert und Miete derselben

§ 27 Die Wiesen sind dahier wie § 24 weitläufiger beschrieben, teils von mittelmäßiger, teils von sehr schlechter Qualität, jedoch größtenteils 2schürig und wird auf einem Kasselschen Acker à 150 Quadratmeter folgendes geerntet als:

Taxa- tions Sorten Nr.	Heu- Grum- met- met- Ernte Ernte pro medio Zentner		Wert Miete eines Ackers Reichs- thaler		Pretium (Preis) eines Zentners					Täte also der Geldbetrag von Heu und Grummet in Summa		
					Heues		Grummet					
					Rt.	alb.	Hlr.	alb.	Hlr.	Rt.	alb.	Hlr.
1.	10	5	50	2½	—	10	8	5	4	4	5	4
2.	9	4½	45	2¼	—	9	—	4	6	3	5	3
3.	8	4	35	1¾	—	8	—	4	—	2	16	—
4.	6	3	25	1¼	—	6	—	3	—	1	13	—
5.	4	2	15	¾	—	4	—	2	—	—	20	—
6.	3	1½	10	½	—	3	—	1	6	—	11	3
7.	2	—	5	⅛	—	2	8	—	—	—	5	4

Messung

§ 28 Ist die Messung dieser Dorfschaft, deren Feldmark und Waldung von dem In Pflichten stehenden Landmesser Joh. Georg Hesse sen. von Sontra mit der 14-schuhigen Rute, deren 150 Quadratruten 1 Kasselschen Acker ausmachen, im Jahre 1756 angefangen und 1777 beendet und in 3 Stück Karten gebracht. Hiernach aber der Superficialinhalt (Oberflächen-) jeden Stücks dem Katastro inseriert (eingetragen) worden.

Ganzer (Inhalt) der Dorfschaft und ihrer Feldmark

§ 29 Diese Dorfschaft, deren Feldmark und Waldung bestehet aus einer Kirche und Totenhof, einem Schul-, einem Gemeindshirtenhaus und 59 kontribuablen Bauern- und Kötnershäusern“, welche nach der Messung in sich enthalten 11 1/8 a. 7 5/8 r.

und an kontribuablen Gütern und Grundstücken aus

1203 3/16 a. 6 1/4 r. Land

236 1/4 a. 7 5/16 r. Wiesen (und) Garten

770 7/8 a. 8 11/16 r. Wüstes (Land)

239 9/16 a. 6 5/8 r. zum sogenannten Vorwerksgut gehörige Privatwaldung

2 3/8 a. 1 1/2 r. unbrauchbare Gräben und

916 11/16 a. 3 1/8 r. Gemeindsnutzungsgüter. Sodann

an freien Pfarrgütern aus 34 1/8 a. Land, 3 1/2 a. und 4 7/8 r. Wiesen,

an freien Schulgütern 1 7/8 a. Wiesen, 8 1/4 r. Garten, und

an freien Kastengütern 5 11/16 a. 1 7/8 r. Land.

Es bestehet demnach hiesige Gemarkung nach der darüber vorhandenen Meßkarte in Summa totali aus

3198 7/16 a. 5 7/8 r. und inkl. derer Häuser

3209 5/8 a. 4 1/8 r.

Zehnten ²⁰

§ 30 Da von den Hauptzehnten dieses Orts, welcher auf denen Erbhufengütern, worunter die sogenannten Vorwerksgüter mitbegriffen, ruhet, seit ohndenkllichen Jahren der Unterschied derer zehnbaren und zehntfreien Stücke nicht mehr auszumachen gestanden, so ist derselbe in einen ständigen Sackzehnten verwandelt worden und bekommt davon die fürstl. Rheinfelsische Herrschaft zu Rotenburg jährlich 5 Vrtl. 5/6 Mtz. Korn und 5 Vrtl. 5/6 Mtz. Hafer Sontraisches Maß. Die von Bentheimischen Erben zu Kassel 15 1/2 Vrtl. Korn, 15 1/2 Vrtl. Hafer und 2 1/4 Vrtl. Weizen, denen von Buttlar zu Friemen 3 Vrtl. Korn und 3 Vrtl. Hafer Homb. Maß, welcher Betrag à proportion derer Güter von denen singulis (Einzelnen) erhoben wird, von denen Rottgütern hingegen wird der Zehnten vor die Rotenburgische Herrschaft alleine entweder mit der zehnten Garbe in Natura gezogen oder von der Gemeinde alljährlich gemaltert (in Geld verwandelt) und das gemalterte Quantum nach dem Fuß der Ackerzahl (Maßstab der Bonität, s. § 40) auf die Rottländer erhoben.

Fruchtgemäß

§ 31 Dahier ist das Homberger Fruchtgemäß (Malter oder Viertel) üblich, deren 16 zu Kassel 20 Metzen ausmachen.

Zinsen ²¹

§ 32 Hiesige Gemeinde und respve. (beziehungsweise) deren Einwohner haben jährlich an Zinsen und Abgflten zu entrichten und zwar:

1. an die fürstl. Rheinfelsische Herrschaft

a) zur Renterei Rotenburg

2 Rt. 1 Alb. 6 Hlr. Erbzins

1 Rt. 29 Alb. 9 1/2 Hlr. Rottzins

29 Alb. Weinfuhrgeld

7 Rt. Pfluggeld

9 Rt. 8 Alb. 8 Hlr. Walpurgi- und Michaelisgeschoß

12 Rt. Kühgeld

1 Rt. 3 Alb. 10 Hlr. Lustgartengeld und

2 Schock Eier

b) zur dasigen Gegenschreiberei ²²

8 Mtz. Weizen von der Wüstung Siegels (westl. Rautenh.)

8 Mtz. Landknechtskorn

3 Vrtl. Vogthafer (sämtl. Homb. Maß)

6 Vrtl. 8 Mtz. Korn Rottzins (sämtl. Homb. Maß)

6 Vrtl. 8 Mtz. Hafer Rottzins (sämtl. Homb. Maß)

1 Vrtl. Korn Mühlensins

c) dem Kloster zu Cornberg

23 Rt. 22 Alb 6 Hlr. Dienstgeld

4 Alb. Erbzins

5 Vrtl. 5/6 Mtz. Korn (Sontraisches Maß)

5 Vrtl. 5/6 Mtz. Hafer (Sontraisches Maß)

1 1/2 Gans, 4 Hahnen und 2 1/2 Schock Eier

d) dem Kloster zu Germerode

6 Alb. Erbzins

1 Gans und 2 Hahnen

2. dem geistl. Stift zu Rotenburg
 - 5 Vrtl. 8 Mtz. Korn
 - 5 Vrtl. 8 Mtz. Hafer Homberger Maß
3. denen Herrn von Cornberg zu Richelsdorf
 - 3 Rt. 10 Alb. 6 Hlr. Erbzins
 - 22 Alb. Dienst- oder Schneidegeld
 - 2 Vrtl. 8 Mtz. Weizen
 - 2 Vrtl. 8 Mtz. Vogthafer Homberger Maß
 - 59 Stück Rauchhühner
 - 11 Stück Zinshühner
 - 8 1/2 Hahnen
4. denen von Bentheimischen Erben zu Kassel
 - 2 Vrtl. 4 Mtz. Weizen, 15 Vrtl. 4 Mtz. Korn, 15 Vrtl. 8 Mtz. Hafer, Homberger Maß, 1 Gans und 14 Hahnen.
5. dem von Trott zu Schwarzenhasel
 - a) von denen Lehngütern 6 Alb. Erbzins, 21 Alb. 1 1/3 Hlr. Lehngeld, und Jura ad 1/15 Rt.
 - b) von denen Erbhufengütern 24 alb. 5 Hlr. Erbzins, 6 Gänse, 6 Hühner, 9 Hahnen und 5 Schock 22 11/48 Eier
6. denen von Trott zu Liebenz
 - 25 Alb. Geld, 2 Gänse, 14 Hahnen und 1 Schock Eier.
7. Dem von Buttlar zu Friemen
 - 3 Vrtl. Korn, 3 Vrtl. Hafer Homb. Maß, 2 Gänse, 1 Huhn, 2 Hahnen
8. Der Pfarrei zu Bebra 2/3 Stück Gans, 1 Hahn
9. Der Pfarrei zu Schwarzenhasel
 - a) von denen Erbhufengütern 12 Alb. Erbzins, ferner 2 Vrtl. 4 23/24 Mtz. Korn, 2 Vrtl. 4 23/24 Mtz. Hafer Homb. Maß, 2 Gänse, 11 Hahnen
 - b) vom Pfarrgut 1 Vrtl. Weizen, 4 Vrtl. Korn, 3 Vrtl. Hafer Homb. Maß, 1 Gans
10. dem Kirchenkasten dahier
 - a) von einzelnen Grundstücken 1 Rt. 9 1/2 Hlr. Waschgeld
 - b) von den Kirchenkastengütern selbst 2 Mtz. Korn im Winterfeld, 2 Mtz. Hafer im Sommerfeld und im Brachfeld nichts.
11. dem Schulmeister dahier 1 Vrtl. 7/64 Mtz. Korn Homb. Maß und betragen mithin sämmtl. Zinsen und Abgiften in **Summa totali**:
 - 66 Rt. 3 Alb. 1 1/3 Hlr. Geld
 - 6 Vrtl. 4 Mtz. Weizen, 45 Vrtl. 1 173/192 Mtz. Korn, 47 Vrtl. 7 19/24 Mtz. Hafer, ferner
 - 16 1/6 Stück Gänse, 77 Hühner. 65 1/2 Hahnen und 10 7/8 Schock Eier.

Dienste

§ 33 Die hiesige Gemeinde ist dem Herrn Landgrafen zu Rotenburg gemess(ene) und ungemess(ene) Real- und Personaldienst(e) zu leisten verbunden, und werden solche vermöge der Generaldienstbeschreibung²⁹ in Vorwerks- und außerordentliche Dienste eingetellet:

I. Vorwerksdienste

Diese werden vom Gerichtsstuhl Bebra²⁴, wozu diese Ortschaft gehöret, laut der der Generaldienstbeschreibung sub Lit. A (unter Buchstabe A)

allegierten (beigefügten) Anlage zum herrschaftl. Vorwerk, dem Schafhof bei Rotenburg prästieret, hiesige Dorfschaft hingegen ist damit an das herrschaftl. Rotenburgische Vorwerk zu Cornberg angewiesen. Da aber diese Vorwerksdienste von hiesiger Gemeinde seit ohndenklischen Jahren nicht in Natura geleistet, sondern sowohl Real- als Personaldienste mit Geld und zwar jährlich 23 Rt. 22 Alb. 6 Hlr. bezahlt wurden, so sind die Dienstarten auch, wieviel deren jährlich hiesige Ortschaft verrichten müssen, von seiten der Gemeinde nicht mehr namhaft zu machen, außer daß dieselbe noch auf einer Wiese das Heu und Grummet mähen, dörr machen und einfahren muß, sondern laut eines dem Dienstanschlag sub Lit. G beigefügten Extraktes aus der in anno 1765 entworfenen Generaldienstbeschreibung des Amts Sontra sind die hiesigen Ortschaften dahin jährlich zu leistenden Realdienste auf 118 Ackerdienste à 1 Pferd und 57 1/2 Wagen à 4 Pferde bestimmt, vorunter die Heu- und Grummetfahren, so die Gemeinde dermalen noch in natura verrichten muß. mitbegriffen, und wird bei diesen Vorwerks-Acker- und -Fahrdiensten, wann solche nämlich in natura prästieret (geleistet) werden, auf 1 Wagen oder Pflug 1/2 Maß (etwa 1 l) Bler und 1 Pfd. Brot oder stattdessen 1 Alb. an Gebühren gereicht. Außer erwähnten Cornberger Vorwerksspanndiensten muß hiesige Gemeinde noch den Lustgarten und (das) Hopfenstück zu Rotenburg bedüngen, welche Fahren aber zu denen außerordentlichen Diensten gerechnet werden. Und werden diese Vorwerks-Acker- und -Fahrdienste auf den Fuß derer dahier hergebrachten Margen (Unterschiede) repartieret.

Die ständigen Handdienste, so vorhin (früher) zum Vorwerk Cornberg verrichtet worden, dermalen aber gleich denen Spanndiensten mit Geld bezahlt werden, sind eben wenig mehr, was vor Arten und wieviel deren prästieret werden müssen, zu benamen, außer daß, wie vorhin bereits erwähnt, hiesige Gemeinde dermalen noch auf einer Wiese das Heu und Grummet mähen, dörr machen, auf- und abladen muß. Vermöge des bereits sub Lit. G allegierten (beigefügten) Extraktes aus der Amts Sontra'schen Generaldienstbeschreibung sind diese jährlich auf 232 3/8 Handdienste bestimmt worden.

Überdas muß diese Dorfschaft nachfolgende ständige Handdienste zum Vorwerk zu Rotenburg verrichten:

- a) auf der herrschaftlichen Wiese im Bebralschen Wald, das Siegels genannt, mit denen Dorfschaften Gilfershausen und Braunhausen zur Hälfte das Heu und Grummet mähen, zelten (ausbreiten), dörr machen, auf- und abladen.
- b) in der Brache Kartoffeln und Kraut setzen, hacken, austun, auf- und abladen, das Kraut auch ausschneiden und hobeln.
- c) Rüben jäten, austun, abschneiden und in den Keller tragen.
- d) Flachs jäten, rupfen, reffen, ins Wasser legen, stauchen, aufheben, splissen, brechen und schwingen, item Werg spinnen.
- e) Schafe waschen und scheren.
- f) Hopfenstangen hauen, spitzen und stecken und
- g) Hürdenpfähle und Ruten hauen.

Dergleichen zum Vorwerk zu Rotenburg (Schafhof) jährlich zu leistende Handdienste belaufen sich laut eines vom verpflichteten Hohmann

(Vogt) Blick aufgestellten und von denen fürstl. Rotenburg. Beamten vidlierten (beglaubigten), der Generaldienstbeschreibung sub Lit. F. beigefügten Überschlag(es) de annis (von den Jahren) 1778, 1779 et 1780 auf 16 Handdiensten.

Und wird hierbei auf jeden Manssdienst des Tages 1 Pfd. Brot und 1 Maß Bier oder statt dessen 1 Alb., und auf eine Weibsperson halb soviel an Gebühren gegeben.

II. Die (außerordentlichen) Dienste bestehen ebenfalls in Spann- und Handdiensten und zwar:

A) die Spanndienste in Dünge-(fahren = Mistwagen)

1. Fahren zum Lustgarten und Hopfenstück zu Rotenburg
2. Flachs- und Tresenei-(Brachlandfrüchte-)fahren
3. Sackfrüchte vom Rotenburgischen Vorwerk zu Falkenberg (bei Homberg) auf 5—6 Stunden Wegs fahren (35—42 km)
4. Vorspann vor herrschftl. Chaisen (kleine Kutschen) auf 5—6, auch 14 Meilen Weges (90 km)
5. Herrschaftl. Beamte und sonstige Bediente zu holen, wegzufahren und Reitpferde zu geben auf 5—6 Meilen Weges
6. das Schloß- oder Burg-, wie auch das Bestallungsholz vor die Hofkanzlei und sonstige Bediente zu fahren
7. das Kohlholz auf die Kohlstätte (Kohlenmeiler) und die Kohlen in das Schloß nach Rotenburg und Wildeck
8. Das denen conductoribus (Pächtern) auf denen Vorwerken stipulierte (festgesetzte) Holz desgleichen
9. das herrschaftliche Wagener-, Faßbinder- und Mühlenwerkholz zu fahren
10. Alle Jagd- und Wildbrettsfahren verrichten, wie auch
11. das bei denen hohen Jagden Erforderliche vor die Herrschaft und deren Suite (Gefolge) als Bler, Heu und Hafer nachführen
12. die zu denen Salzlaken (Salzwassertümpel) vor das Wild erforderlichen Fahren verrichten
13. Die Eichel- und Tannenkämpfe (Pflanzgärten) neu ackern und eggen
14. bei großen Wassern (Hochwasser), wann die herrschaftliche Mühle nicht im Gange, die Früchte aus dem Schloß in die Mühle nach Lisenhausen oder Bebra
15. das Mehl aus der Mühle ins Schloß
16. das Holz ins Brauhaus
17. Die Treber (Rückstände vom Brauen) wieder ins Schloß
18. Die Eisschollen in die Eisgrube (am Schloß) fahren
19. Hopfenstangen, Hecken- und Hordenpfähle und -ruten, item Dörner (zum Zaunfilcken), Rüst- (für Gerüste) und Reifstangen (für Faßreifen), auch Maienbäume (Feiertagsschmuck)
20. Fischfässer
21. auch die Brunnenröhren (Wasserleitungen) fahren
22. alle Baufahren, sowohl bei Errichtung neuer Haupt- als Nebengebäude und Reparaturen, es sei im Schloß, in der Landvogtei oder denen herrschaftlichen obbenannten Vorwerken verrichten als a) das Holz aus

dem Walde holen, vor die Schneidemühle bringen, auf den Zimmer- und Richtplatz fahren; b) die Mauerquader und Pflastersteine von Friedewald, Cornberg oder wo sonst verlangt wird, herbeiführen; c) bei die Ziegelhütte das erforderliche Brennholz, Ton, Sand und Kalksteine, Item gebrannte Ziegeln und Steine fahren, auch die Fuhrn zu Erbauung der Ziegelhütte prästieren.

Und wird hierbei auf einen Wagen des Tages ein Maß Halbbier und ein Pfund Brot oder stattdessen 1 Alb. an Gebühren gegeben. Damit aber bei Prästation (Leistung) dieser Dienste nicht ein Gerichtsstuhl vor dem anderen graviert (belastet) werde, so haben sich dieselben laut eines der Generaldienstbeschreibung sub Lit. B allegierten gerichtlichen Vergleichs de anno 1747 verglichen, wie eine jede Dienstfuhr angeschlagen und berechnet werden solle, und zwar dergestalt, daß in der Dienstparifikation (Dienstausgleich) eine jede mit 4 Stück Zugvieh bespannt übermächtige Fuhr vor je zwei leichte Wagen gerechnet, und ein jeder leichte Wagen zu 5 Alb. 4 Hlr. an Geld angeschlagen werden solle. Mithin im Gefolg dieses Vergleichs ein Wagen mit 4 Stück Vlieh Fische oder sonstige Viktualien (Lebensmittel) zu holen oder vor Chaisen zu spannen

nach Kassel à (zu) 20 Wagen,

nach Milsungen à 10 Wagen Früchte fahren (gerechnet wird)

nach Spangenberg à 8 Wagen

nach Sontra à 8 Wagen

herrschaftl. Bediente nach Eschege 16 Wagen

desgleichen nach Falkenberg 12 Wagen

Früchte zu holen nach Wildeck 8 Wagen

hersch. Bediente nach Hersfeld 8 Wagen

Früchte zu holen nach Fulda 28 Wagen

vor herrsch. Chaisen zu spannen

nach Dürnberg ²⁶ 28 Wagen

(gerechnet werden)

Und sodann ferner ein mit 4 Stück Vlieh bespannter Wagen Kalk, Ziegel oder gebackene Steine zu fahren 1 Tag à 2 Wagen, ein dergleichen Wagen Leimen, Sand und Kummer 1 Tag à 2 Wagen ein dergl. Wagen Frucht, Stroh oder Spreu vom Schafhof ins Schloß à 2 Wagen, ein dergl. Wagen Planken, Ständer (für den Hausbau) Wagensholz aus dem Wald nach Rotenburg zu fahren à 4 Wagen, das Jagdzeug und Stangen zu fahren soll jedesmal gerechnet werden à (5?) Wagen, eine Wildbretsfuhr bei Jagden, das Wildbret aus dem Walde nacher Rotenburg zu fahren à 4 Wagen. Vor ein einzeln Stück Wildbret aus dem Walde nach Rotenburg 2 Wagen, vor ein Pferd 1 Std. zu reiten vor 1 Wagen, ein Wagen 1 Tag zu düngen à 2 Wagen, 1 Klafter Bestallungsholz zu fahren à 4 Wagen, ein Klafter Burgholz zu fahren à 3 Wagen, wie aus der Generaldienstbeschreibung weiter beigefügten Anlage Lit. C mehreres zu ersehen.

Nach dem Ablauf eines jeden Jahres kommen die Gerichtsschulzen und Greben zusammen und berechnen und parifizieren (ausgleichen) nach obigem Vergleich die von jedem Gerichtsstuhl prästierten Dienste und repartieren (verteilen) sodann den ganzen Betrag nach dem bisherigen Kontributionsfuß und notieren sich, was einer vor dem anderen an Diensten gut behält oder schuldig bleibt.

An dergleichen außerordentlichen Spanndiensten hat es also laut Generaldienstbeschreibung und eines derselben sub Lit. D allegierten Extraktes aus denen Amtsdienstrechnungen dem Gerichtsstuhl Bebra nach einem 6jährigen Überschlagn und nach dem im Amt festgesetzten Reparitionsfuß zu prästieren betragen: 3412 Wagen, und beträgt es hiervon nach der im Gerichtsstuhl Bebra hergebrachten an der weiteren Reparition der hiesigen Dorfschaft ad 2/9 Teil, 758 2/9 Wagen. Die also dieser Dorfschaft ertragende (= zu leistende) Dienste werden sodann ferner auf die Markenzahl derer dienstbaren Güter repartiert.

B) Die außerordentlichen oder unständigen Handdienste, so an den Herrn Landgrafen zu Rotenburg prästiert werden müssen, bestehen hauptsächlich darinnen:

1. das Burg-, Kohle- und Bestallungsholz zu hauen und klein zu machen

2. bei hohen und niedern Jagden Hasen einlappen, das Wild eintreiben, Hunde leiten und des Nachts beim Zeuge wachen

3. Hasen und sonstiges Wildbret tragen und Boten gehen

4. Salzlaken graben

5. Schneisen hauen

6. Eichel lesen und säen

7. Teiche ausgraben

8. im herrschaftl. Lustgarten arbeiten

9. Im Schloß die Zimmer fegen und Fenster waschen

10. Holz klein sägen

11. die Asche aufladen und auf die Wiese streuen

12. Eisschollen hauen

13. Hecken- und Hordenpfähle, auch Ruten desgl. (hauen)

14. Reif-, Rüst- und Hopfenstangen hauen, auch letztere spitzen und stecken

Sodann bei vorfallenden Reparaturen und Errichtung neuer Gebäude alle Handdienste prästieren als:

15. Ton graben

16. Bauholz fällen

17. Steine, Leimen und Sand aufladen

18. Kalk löschen

19. zu denen Wasserleitungen die Graben machen

20. In der Ziegelhütte die nötige Handreichung tun, auch

21. alle sonstigen vorkommende Handdienste, es mögen dieselben Namen haben wie sie wollen, verrichten.

Bekommen dabei an Gebühren des Tages auf 1 Mannsperson: 1 Maß Halbbier und 1 Pfd. Brot, und auf 1 Weibsperson 1/2 Maß Bier und 1/2 Pfd. Brot.

An dergleichen außerordentlichen oder unständigen Handdiensten, welche die Landbereuter ausschreiben und darüber ein Manual (Handbuch) führen, hat es vermöge des dem Generaldienstprotokoll sub Lit. E bei-

gelegten 6jährigen Überschlag dem Gerichtsstuhl Bebra jährlich zu prästieren betragen: 2627 2/3 Handdienste, wozu es der hiesigen Dorfschaft Asmushausen ad 2/9 Teil 584 Handdienste beträgt. Es haften diese lediglich auf der gesamten Mannschaft mit Inbegriff derer Beisitzer und werden nach der pflichtmäßigen Repartition derer Landbereuters wieviel es jedem Gerichtsstuhl (zustehen) nach dem obgemeldeten Kontributionfußbetrage ausgeschrieben, und die Gerichtsschulzen subrepartieren sodann die verlangte Anzahl der Handdienste auf die ihnen zugehörigen Dorfschaften in eben derjenigen Proportion, wie die Spanndienste repartiert werden, und müssen sodann die Dorfschulzen die Mannschaft jeder Gemeinde nach der Reihe zum Dienst bestellen.

Jedoch werden solche nach Ablauf eines jeden Jahres nicht gegeneinander verglichen, sondern lediglich bei der Ausschreibung derer Landbereutere und Subrepartition der Gerichtsschulzen gelassen, auch wird in denen Gemeinden deshalb kein Register geführt, sondern wann Jeder Mann einen Dienst prästieret hat, wird an dem ersten die Dienstbestellung wieder angefangen.

Außer vorbeschriebenen Naturaldienstleistungen muß hiesige Gemeinde zur fürstl. Rheinfelsischen Renterei zu Rotenburg noch jährlich an ständigen Dienstgeldern entrichten: 7 Rt. Pfluggeld, 29 Alb. Weinfuhrgeld, 1 Rt. 3 Alb. 10 Hlr. Lustgartengeld, welche beiden ersteren Posten auf die Zahl derer hergebrachten Dienstmarken (Anteile), der letztere aber als ein Handdienstgeld auf die Mannschaft repartieret und erhoben werden.

Notabene (übrigens): Diese Gemeinde ist auch denen Freiherrn von Cornberg zu Richelsdorf jährlich mit 11 Tagen Handdiensten, so in Fruchtschneiden bestehen, verhaftet, welche aber nicht mehr in natura verrichtet werden, sondern jeder mit 12 Alb. bezahlet wird, wie sie dann auch schuldig und gehalten sein soll, ersagtem Freiherrn auf den Notfall Vorspanndienste bis auf die Boxeröder Höhe (zwischen Solz und Cornberg) zu leisten, wie ex actis zu ersehen ist.

Heerwagen

§ 34 Dergleichen Güter, wovon bei existierenden Feldzügen Heerwagen gestellt werden müssen, sind dahier nicht befindlich.

Zoll und Akzise

§ 35 Weder eine Zollstätte noch Akziseinnahme ist hiesigen Orts anzutreffen.

Zivil- und Kriminaljurisdiktion

§ 36 Sowohl die Zivil- als Kriminaljurisdiktion kompetieret der fürstl. Rotenburgischen Herrschaft und wird durch die jedesmaligen Beamten zu Rotenburg exerzieret. Die landesherrlichen Hoheitsrechte aber werden durch den dahin bestellten Reservatenkommissarium²⁶ gewahret. Wie dann auch sowohl die hohe **Jagdsgerichtsbarkeit**²⁷ ebenfalls der Rotenburg. Herrschaft privat, die niedere aber mit denen von Trott und von Verschuer zu Solz und denen von Trott zu Schwarzenhasel kop-

pelweise (gemeinsam), doch so, daß dem Herrn Landgrafen zu Rotenburg zwei Tage Vorjagd haben zustehet, und lassen die Rotenburger Herrschaft solche durch einen zeitigen Förster, die von Trott und von Verschuer aber von der Braunhäuser Grenze bis an das Wasser (Bebrabach), und die v. Trott zu Schwarzenhasel vom Wasser bis an die Schwarzenhaseler Grenze durch ihre Jägers exerzieren.

Leibeigenschaft

§ 37 Niemand ist dahier einiger Leibeigenschaft unterworfen, und wird auch bei Absterben des patris familias (Familienvaters) das beste Haupt (bestimmte Abgabe bei Besitzwechsel) nicht gelöset.

Steuerkapital derer Häuser

§ 38 Sämtliche Häuser hiesigen Ortes kontributabler Qualität betragen in Summa an Steuerkapital: 1965 Stfl., mithin erträgt ein Haus ins andere gerechnet (im Durchschnitt) 33 18/59 Stfl. (Steuergulden).

Steuerkapital derer Güter

§ 39 Sämtliche kontribuablen Feldgüter betragen in Summa an Steuerkapital 8326 Stfl. 15 Alb. 8 Hir., mithin tut

- a) 1 Acker Land in den anderen (im Durchschnitt) 5 Stfl.
- b) 1 Acker Wiese und Garten in den anderen 7 5/8 Stfl.
- c) beides zusammen aber 1 Acker in den anderen vor Abzug der onerum (Belastung) 5 1/4 Stfl.

Sorten Land, Wiesen und Garten

§ 40 Vermöge der von denen taxatoribus (Schätzern) nach der Güte des Grund und Bodens gemachte Distinktion (Unterscheidung) und des darüber auf denen Stellen gehaltenen und denen Rektifikationsakten apponierten (beigelegten) Abteilungsprotokolle befinden sich in dieses Dorfes Feldmark 7 Sorten Land und 7 Sorten Wiesen und Garten, welche nach der wahren Erträglichkeit dem Reglement gemäß derogestalt klassifiziert worden, daß

a) beim Land 1 Acker		b) bei Wiesen und Gärten aber 1 Acker	
in Nr. 1	auf 13 Stfl.	in Nr. 1	auf 16 Stfl.
2	12	2	14
3	10	3	12
4	8	4	9
5	6	5	6
6	4	6	3
7	2	7	1

in Verhalten (Versteuerung) gekommen.

Steuerkapital derer Handlungen

§ 41 Die sämtlichen hiesigen Orts getrieben werdenden Handlungen und Gewerbe betragen in summa totali an Steuerkapital 718 Stfl.

**Noch besondere remarquable (bemerkenswerte) Umstände,
so in vorliger §is nicht enthalten**

§ 42 Es befindet sich dahier im Dorf bei der Gemeindslinden ein in Form eines bei denen Maurern und Zimmerleuten gebräuchlichen Winkels-eisens aufgerichteter Stein, welcher ein Mordstein genannt wird. Denen uralten Nachrichten nach soll derselbe davon herrühren, es hätten nämlich zwei unter der Linde spielende Kinder sich untereinander verun-willt, worauf dann auf Geschrei des einen über des anderen Übermacht die Väter derselben, einer mit einem Beil, der andere eine Mistgabel in der Hand habend in voller Wut herzugeeilet und mit diesen Mordgeweh-ren sich ohne Nachlaß solange verwundet, bis beide ihr Leben auf eine elende Weise auf der Stelle gelassen. Dahero dann dieser Stein zum Gedächtnis dieser Mordgeschichte auf diesem Ort aufgerichtet und ein Mordstein genannt worden. Und ist besonders daran die Figur einer Gabel mit drei Zinken dermalen noch ganz deutlich wahrzunehmen. Das gleichfalls an demselben ausgehauen gewesene Beil aber (ist) seit ver-schiedenen Jahren wegen beschädigten Steins unkenndbar geworden. In was vor einem Jahr aber sich diese Mordgeschichte zugetragen, davon sind keine weiteren Nachrichten vorhanden.

Anmerkungen

- 1 die sogenannten Franzosenstraßen, von denen die westliche nach Norden über Wald-kappel nach Soden weiterging und auch Sälzerstraße genannt wird. Die heutige B 27 wurde als Straße erst 1841 gebaut
- 2 die Adelligen mußten an die ritterschaftliche Kasse Abgaben zahlen, waren aber eben-so wie der Rotenburger Landgraf und die Geistlichen von Abgaben an den Kasseler Landesherrn befreit
- 3 die Familie v. Trott ist in mehrere Linien verzweigt, von denen die Trefffurter Trotten aus der Schwarzenhaseler Linie stammen und abwechselnd in Trefffurt und Schwarzenhasel wohnten
- 4 Dreifelderwirtschaft, seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird das Brachfeld zunehmend mit Hackfrüchten bestellt, siehe § 24, Länderelen Nr. 6, letzte Zeilen (S ■)
- 5 Haus- und Grundbesitzer, Inhaber der vollen Rechte am Gemeindebesitz, Belsitzer sind Untermieter, nicht vollberechtigte Dorfbewohner
- 5a in diesem § hat vermutlich der Abschreiber überall Sgr. statt Rt. geschrieben, da in den Nachbargemeinden (Bebra, Rotenburg, Mündershausen) 1 Rt. als Gebühr festgelegt ist

- 6 Dörfer, die den Eigengebrauch eines Waldes seit 2—300 Jahren urkundlich belegen konnten, zahlten nach einer Forstordnung von 1554 nur das halbe Forstgeld. Daher die Bezeichnungen „halber Gebrauchswald“ oder „halber Forst“
7. entspricht etwa dem theoretischen Wert eines modernen Einheitswertes
- 8 das Recht, im Herbst nach dem Fallen der Eicheln und Bucheckern Schweine zum „Mästen“ in den Wald zu treiben
- 9 von der Gemeinde zu zahlende Hudererlaubnis für die Kühe, vom Besitzer selbst zusätzliche Gebühr und Ersatz für früher übliche Käselieferung, siehe auch Anm. 21
- 10 Steuerveranlagung für alle Einnahmen aus den Gewerben und „Hantierungen“ (§ 21)
- 11 der Versuch, die Einnahmen und „Abgänge“ von Rt. in Stfl. nachzuvollziehen, war erfolglos. Möglicherweise ist die Abschrift auch fehlerhaft
- 12 auch Erblehn- oder Erbleihgüter, im Amt Rotenburg die vorwiegende bäuerliche Grundbesitzform. Der Bauer konnte nur bei grober Vernachlässigung seiner Verpflichtungen der „Erbleihe“ verlustig gehen
- 13 lehnbar bezieht sich auf die beim Besitzwechsel zu zahlenden Lehngelder, zinsbar auf die regelmäßigen Abgaben
- 14 Weinkauf ist eine Geldabgabe an den Grundherrn bei Neuverleihung eines Lehn-gutes, auch der Kontrakt der Neuverleihung
- 15 Bernhardine, Tochter des Landgrafen Carl zu Hessen-Wanfried, heiratete 1717 als Prinzessin der Rotenburger Landgrafen den Grafen Hermann Friedrich v. Bentheim-Steinfurt (W. Rheine in Westfalen). 1755 fielen die Ämter Wanfried und Eschwege durch den Tod von Carl v. Hessen-Wanfried an Hessen-Rotenburg zurück, Landgraf Constantin war Alleinherrscher der Rotenburger Quart. Wahrscheinlich bestehen 1784 noch Rechtsansprüche an die Erben aus der Ehe von Bernhardine, die „Bentheim-schen Erben“
- 16 oder Rottländer sind in den letzten Jahrhunderten neugeredete Grundstücke
- 17 Jede zehnte Getreidegarbe mußte abgegeben werden
- 18 im Jahr vorher mit Sommerfrucht bestanden
- 19 Kötner sind Kleinbauern
- 20 Abgaben an den Grundherrn für die Nutznießung der Ländereien, die unveränderlich sind, werden in einem Zehntvermalterungsprotokoll fast überall als 10. Garbe festgelegt, die aber auch schon gedroschen sein kann (Sackzehnte)
21. die Vielfalt der aus dem Mittelalter stammenden Abgaben, die an Grundstücke und Höfe gebunden waren und oft in Geldbeträge umgewandelt waren, auch Gemeinde-abgaben oder auf die Dorfbewohner entfallende Dienstleistungen gehören dazu. Mühlzins nur vom Müller, Lustgartengeld für Düngen des herrschaftl. Lustgartens in Rotenburg, Waschgeld für Reinigung der kirchlichen Geräte und Tücher, Land-knechtskorn und Vogthafer sind Naturalabgaben für Gehilfen des Rotenburger Rent-meisters, Rauchhühner für jedes bewohnte Haus, Jura vielleicht Schreilbgebühren
- 22 Kontrollorgan der fürstlichen Einnahmen im Rotenburger Rentamt
- 23 für die verschiedenen Ämter und zu verschiedenen Zeiten wurden alle Dienste genau festgelegt
- 24 die beiden Ämter (Ober- und Unter-) Rotenburg waren in Gerichtsstühle unterteilt, zu Bebra gehörten Asmushausen, Bebra, Braunhausen, Giffershausen und Lisen-hausen
- 25 Gericht Dörnberg oder Breitenbach am Herzberg
- 26 vertritt die Rechte des in Kassel regierenden Landgrafen und kontrolliert die Ein-haltung der Quartverträge von 1627
- 27 hohe Jagd ist auf Auer-, Reh-, Rot- und Schwarzwild, Niederjagd auf Hasen sowie Feld- und Wasservogel.